Artikel in der Afrikanischen Zeitschrift Monam.

Grundzüge des deutschen Asylrechts

von Rechtsanwalt Amuro

Grundlage des Asylrechts ist Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG): *„Politisch Verfolgte, genießen Asylrecht“*

„Politisch verfolgt“: ist, **wer wegen „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung, Verfolgung mit Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit befürchtet oder ausgesetzt ist. Mittlerweile werden zwar auch frauenbezogene und nichtstaatliche Verfolgungsgründe als Fluchtgründe angesehen.** Aber solche Personen bekommen kein Asylrecht nach Art. 16a GG, sondern genießen nur „Abschiebungsschutz“ („kleines Asyl“).

„kleines Asyl“, Abschiebungsschutz*
Wenn Asylanerkennung nicht in Betracht gezogen wird, sondern nur die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wird ein Ausländer aus „humanitären Erwägungen“ vorerst nicht abgeschoben. Eine **Abschiebung wird ausgesetzt („Duldung“), wenn dem Ausländer in der Heimat Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder existentielle Gefahren konkret drohen. Wird verneint, wenn eine Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.**

Asylverfahren
In der Theorie haben politisch Verfolgte Anspruch auf Asylanerkennung. Darüber entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ablauf des Asylverfahrens (nach Asylverfahrensgesetz):
I. **Antragsstellung***
II. **Anhörung***
III. **Entscheidung***
1) **Asylanerkennung oder** (viel häufiger)
2) **Asylablehnung mit Ausreiseaufforderung***

Sichere Drittstaaten
Asylbewerber, die aus „sicheren Drittstaaten“ (z.B. Belgien, Polen, Schweiz usw.) einreisen, werden gar nicht erst angenommen oder werden schon an der Grenze/ Flughafen zurückgewiesen.

Flughafenverfahren
Gilt für Immigranten ohne Personaldokumente, die über einen Flughafen nach Deutschland einreisen und Asyl beantragen. Das Asylverfahren wird hier (oft sehr kurz) durchgeführt, bevor sie überhaupt einreisen dürfen.

Asylbewerberleistungsgesetz
Asylbewerber und geduldete Ausländer und ihre Ehegatten und Kinder, erhalten Asylbewerberleistungen, die um ca. 20% niedriger als normale Sozialhilfeleistungen sind. Bei „verhaltensbezogenen Missbrauchstatbeständen“ (z.B. illegale Einreise oder Identitätsverschleierungen) werden diese Leistungen weiter reduziert oder komplett gestrichen.